

Gemeinde St. Moritz – Berichterstattung VST an RAT – Januar 2024

Geschäfte und Baugesuche im Dezember

In der Berichtsperiode hat der Gemeindevorstand gesamthaft 39 traktandierte Geschäfte behandelt. Von 12 Baugesuchen wurden alle wie beantragt genehmigt.

Arsenhaltiges Quellwasser

Zur Überprüfung der Arsenbelastungen der Quellen auf St. Moritzer Gemeindegebiet bewilligt der Gemeindevorstand, dass im Sommer 2024 ein Versuch mit einer mobilen Anlage zur Arsenfiltrierung durchgeführt werden kann. Auf Grundlage der Resultate und der Gespräche mit den Bewilligungsbehörden soll dann definitiv entschieden werden, ob eine permanente Lösung weiterverfolgt werden soll. Die Umsetzung wird ebenfalls mit dem kantonalen Amt für Natur und Umwelt (ANU) abgestimmt.

Variantenstudium Strassenverengung Via Maistra

Aufgrund von Hangrutschungen wird der Abschnitt der Via Maistra von der Piazza dal Mulin Richtung Celerina immer enger. Dies führt zu einer eingeschränkten Nutzung, einem erschwerten Strassenunterhalt und einer Beeinträchtigung der Verkehrs- und Fussgängersicherheit. Das Bauamt hat mit dem Verkehrsplaner Metron AG mögliche Lösungsansätze in Varianten diskutiert und damit den Fächer bewusst geöffnet. In einer Variantenbewertung werden Vor- und Nachteile aufgeführt und eine Empfehlung abgegeben. Die entsprechenden Empfehlungen sind der Schlussdokumentation Variantenstudium „Zunehmende Strassenverengung Via Maistra“, Metron Verkehrsplanung, 10. November 2023 zu entnehmen. Die Abteilung Hochbau beantragt:

- mit baulichen Anpassungen bei der Piazza dal Mulin die räumlichen Verhältnisse im Zufahrtbereich zur Engstelle zu verbessern und damit die Übersichtlichkeit zu erhöhen;
- mit einer temporär betriebenen, teilgeregelten Lichtsignalanlage bei erhöhtem Verkehrsaufkommen kritische Begegnungsfälle zu verhindern.

Die dafür notwendigen Investitionen sollen ins Budget 2025 aufgenommen werden.

Die baulichen Massnahmen sollen wie vorgeschlagen ins Budget aufgenommen und das Vorhaben umgesetzt werden; auch kann der Betrieb einer Lichtsignalanlage temporär betrieben werden. Die geplanten Massnahmen sind im Detail noch mit der Gemeindepolizei abzusprechen. Sobald die Umsetzung erfolgt, sollen die Anrainer und die Bevölkerung darüber vorgängig und rechtzeitig informiert werden.

Dem Antrag wird somit zugestimmt.

Erweiterung Kindertagesstätte (KiTa) Grevas - Ausschreibung für die Projektierung und Realisierung eines Holzbaus / Modulbaus

Die Nachfrage nach Plätzen für die Mittagsbetreuung steigt stetig; sie kann mit der bestehenden Infrastruktur nicht mehr abgedeckt werden. In der bestehenden KiTa am Standort Grevas können maximal 50 Schülerinnen und Schüler über Mittag verköstigt und betreut werden. Diese Kapazität wird aktuell an drei Mittagen überschritten. Die Platzverhältnisse reichen für die angestrebte Mittagsbetreuung nicht aus.

Die Ergänzung und Ausbau des Betreuungsangebots ist ein dringendes Bedürfnis und muss sofort umgesetzt werden. Deshalb soll die Kindertagesstätte am Standort Grevas mit einem separaten Gebäude erweitert werden. Anfangs Januar 2024 wird die beiliegende Ausschrei-

bung bezüglich Projektierung und Realisierung eines Holzbaus / Modulbaus gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) im offenen Verfahren im SIMAP und Kantonsamtsblatt aufgelegt.

Die Absicht des Beurteilungsgremiums und der Abteilung Hochbau ist es, eine geeignete Fachstelle für die Projektierungs- und Realisierungsarbeiten zu finden, welche über die notwendige Kapazität für eine umgehende Inangriffnahme der Arbeiten verfügt und die Anforderungen in gewünschter Qualität sowie innerhalb des Terminplans umsetzen kann.

Die Abteilung Hochbau beantragt Ihnen, das vorliegende Programm (Ausschreibungsunterlagen) zur Kenntnis zu nehmen. Mit Ihrer Kenntnisnahme wird das Beurteilungsgremium die weiteren Schritte einleiten.

Das vorliegende Programm (Ausschreibungsunterlagen) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auflösung Heilpädagogischer Sonderschulverband Oberengadin

Am 15. November 2023 haben die Delegierten des Heilpädagogischen Sonderschulverbands Oberengadin (HPS OE; im Verband sind elf Gemeinden beteiligt) einstimmig die Auflösung des HPS OE per Ende 2022 beschlossen. Die Details sind dem beigefügten Protokoll zu entnehmen.

Gemäss den Ausführungen des Vorstandes des HPS OE sei je nach Gemeindeverfassung eine Stellungnahme zu diesem Beschluss nötig. Möglicherweise könne der Gemeindevorstand die Auflösung zur Kenntnis nehmen oder es sei ein Beschluss zu fassen. Da der Verband in den letzten Jahren einen immer marginaleren Status einnahm, die Kosten der betreffenden Schüler in der Jahresrechnung jeder Gemeinde praktisch keine Auswirkung haben, und der soziale Grundgedanke des Verbandes, die Kosten der belasteten Gemeinden auf alle aufzuteilen, nahezu belanglos wurde, wird die Auflösung keine grossen Wellen werfen. Der Weiterbestand dieser auf besondere Bedürfnisse gerichtete Spezialschulung mit den entsprechenden Lehrkräften, der durch das Zentrum für Sonderpädagogik Giuvaulta geleitet wird, ist von der Auflösung des Verbandes in keiner Weise tangiert. Die Rechnungsstellung der Giuvaulta erfolgt schon seit Jahren direkt an die Wohnsitzgemeinden der beschulten Kinder.

Damit die Auflösung ohne grossen Verzug vonstattengehen kann, wünscht der Vorstand des Verbandes um eine kurze Stellungnahme der Gemeindevorstände bis zum 31. Januar 2024. Mit Zustimmung aller Gemeinden wird danach jeder Gemeinde das entsprechende Guthaben überwiesen. Die gewählten Revisoren haben sowohl die Jahresrechnung 2022 sowie die Aufteilung der Aktiven geprüft und für in Ordnung befunden (Beilage). Zudem teilt der Vorstand des HPS OE mit, dass der Gemeindevorstand Silvaplana der Auflösung bereits zugestimmt hat.

Der Vorstand des Heilpädagogischen Sonderschulverbands Oberengadin beantragt dem Gemeindevorstand, der Auflösung des Heilpädagogischen Sonderschulverbands Oberengadin zuzustimmen. Dem Antrag wird zugestimmt.

Anlass vom 3. Februar 2024

Bewilligungserteilung durch den Gemeindevorstand: Der Veranstalter des Anlasses wandte sich an die Gemeinde St. Moritz und ersuchte um Auskunft, ob die Gemeinde diverse Flächen zur Verfügung stellen könnte. Da im Zusammenhang mit dem Anlass auch verschiedene temporäre Bauten, unter anderem in der Forstwirtschaftszone errichtet werden sollten, forderte der Gemeindevorstand den Veranstalter um Einreichung eines konkreten Baugesuchs auf. Nach dessen Eingang unterbreitete die Gemeinde St. Moritz dieses den kantonalen Ämtern für Wald und Naturgefahren sowie für Jagd und Fischerei und ersuchte um Prüfung des Gesuches. Es stellte sich heraus, dass das Vorhaben mit den Vorgaben der einschlägigen

Bestimmungen des Bau-, Planungs- und Umweltrechts vereinbar ist. Deshalb bewilligte der Gemeindevorstand – geknüpft an strenge Auflagen – das Baugesuch am 9. Januar 2024. Die Einhaltung der Auflagen in Bezug auf die Waldgesetzgebung wird vom örtlichen Forstdienst überwacht. Im Zuge der Arbeiten kam es zu zwei Kronenbrüchen, über die dieser informiert wurde und die er in der Folge begutachtet hat.

Touristische Aspekte: Als innovative Wiege des Wintertourismus beweist St. Moritz damals wie heute Pioniergeist. Schon immer war St. Moritz zudem bekannt als Bühne für Künstler, Trendsetter und Charaktermenschen. Wir folgen dieser Tradition im Rahmen unserer Tourismusstrategie und den Rahmenbedingungen und gehen deshalb immer wieder gezielt Brand-Kooperationen ein, die helfen, St. Moritz bei den definierten Zielgruppen noch bekannter zu machen.

Gemeindevorstand St. Moritz: Der St. Moritzer Gemeindevorstand ist Bewilligungsbehörde für den Anlass. Die Gemeinde hat strengste Auflagen erlassen. Bis vor dem Anlass hielt sich der Veranstalter an alle Regeln, die ihm seitens der Ämter und der Gemeinde auferlegt wurden. Die Auflagen wurden und werden weiterhin vor Ort beaufsichtigt. Die Gemeinde wird nach dem Anlass Fazit ziehen.

Tarifanpassung Sondernutzung Parkplätze auf öffentlichem Grund

Der (damalige) Gemeindevorstand hat mit Beschluss vom 18. September 2006 die Gebühren für die Sondernutzung von Parkplätzen auf öffentlichem Grund angepasst. Als Tarife wurden für drei Kategorien (Gebiet) folgende Jahresmieten festgelegt:

Gebiet	Miete / Jahr
Zentrumsgebiet Dorf und Bad, Kernzone	CHF 720.00
Stark bewohntes Siedlungsgebiet Somplaz, Aruons, Prasüras, Salet, Surpunt, Ludains, Arona, Punt da Piz, Ruinatsch	CHF 450.00
Lockerer Siedlungsgebiet Brattas, Fullun, Tinus, Aruons, Prasüras, Suvretta und Champfèr	CHF 360.00

Die Gemeindegkanzlei hat nun im Zuge der im Herbst 2023 erfolgten Anpassungen der Parktarife der beiden Parkhäuser, der bewirtschafteten Aussenparkplätze und der Dauerparktarife, welche alle per 1. Dezember 2023 gültig sind, auch alle gültig bestehenden Mietverträge der Gemeinde für die Sondernutzung von Parkplätzen überprüft und eine entsprechende Übersicht erstellt. Insgesamt bestehen 40 Mietvereinbarungen, die unbefristet gültig sind und deren Mieten bezahlt werden. Sieben Parkplätze werden von der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt; und bei 3 bis 4 Parkplätzen besteht aktuell Unklarheit die Nutzung / Vermietung betreffend. Diese offenen Punkte sind noch zu klären. Alle weiteren Details sind der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Die Gemeindegkanzlei empfiehlt nun, die Tarife gemäss Vorschlag anzupassen, alle bestehenden Mietverhältnisse weiterhin als unbefristet zu erneuern (einheitliche Mietvereinbarung) und ab nach der erfolgten Bereinigung durch die Gemeindegkanzlei den administrativen Vollzug bei der Gemeindepolizei anzugliedern. Für die Tarifanpassung werden folgende Ansätze mit einer preislichen Erhöhung um rund 50 % vorgeschlagen. Die drei definierten Gebiete sollen beibehalten werden:

<u>Gebiet</u>	<u>Miete / Jahr</u>		
Zentrumsgebiet	CHF 720.00	NEU	CHF 1'100.00
Stark bewohntes Siedlungsgebiet	CHF 450.00	NEU	CHF 680.00
Lockerer Siedlungsgebiet	CHF 360.00	NEU	CHF 550.00

Der Gemeindevorstand wird gebeten, den Vorschlag zu diskutieren und die neuen Tarife festzusetzen. Auch soll bestimmt werden, ab wann die neuen Tarife in Kraft treten sollen. Die Gemeindekanzlei wird dazu alle bestehenden Mieter/-innen anschreiben, die neuen Tarife kommunizieren und neue Vereinbarungen zur Unterzeichnung zustellen. Sobald alle Vereinbarungen bereinigt sind, wird der administrative Vollzug der Gemeindepolizei übergeben. Die Gemeindekanzlei beantragt:

1. Die neuen Tarife gemäss Vorschlag festzusetzen und deren Inkrafttreten zu bestimmen;
2. Die Gemeindekanzlei mit der Abwicklung der Tarifierpassung (Klärung und Bereinigung der Einzelfälle, Erstellung Mustervertrag, Information aller Mietenden, Abschluss aller neuen Vereinbarung etc.) zu beauftragen;
3. Nach erfolgter Bereinigung aller Mietverhältnisse die Gemeindepolizei mit dem administrativen Vollzug zu beauftragen.

Die vorgeschlagene Anpassung (Erhöhung um rund 50 % nach rund 17.5 Jahren) entspricht auch den Vorstellungen des Gemeindevorstands. Der administrative Vollzug soll wie bis anhin bei der Gemeindekanzlei verbleiben. Somit kann die Anpassung umgesetzt werden. Dem Antrag wird somit im Sinne der Erwägungen und einer Änderung in Punkt 3 zugestimmt.

Somit beschliesst der Gemeindevorstand:

1. Die neuen Tarife werden gemäss Vorschlag festgesetzt. Das Inkrafttreten der neuen Tarife erfolgt aufgrund der Kündigungsfristen per 1. Mai 2024 bzw. per 1. August 2024;
2. Die Gemeindekanzlei wird mit der Abwicklung der Tarifierpassung (Klärung und Bereinigung der Einzelfälle, Erstellung Mustervertrag, Information aller Mietenden, Abschluss aller neuen Vereinbarung etc.) beauftragt;
3. Nach erfolgter Bereinigung aller Mietverhältnisse verbleibt der administrative Vollzug weiterhin bei der Gemeindekanzlei.

IKS-Bericht 2023 und Empfehlungscontrolling - Stand per Ende Jahr

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) sowie der Finanzhaushaltsverordnung (FHGV) für die Gemeinden wurden im Kanton Graubünden erstmals Bestimmungen zum Internen Kontrollsystem (IKS) eingeführt. Bei dem vorliegenden Risikobericht handelt es sich um ein jährliches Statement der mit dem IKS beauftragten Person an den Gemeindevorstand sowie an die Abteilungsleitenden. Es hat den Charakter einer jährlichen IKS-Standortbestimmung. Der Bericht soll Auskunft über Änderungen in den finanziellen Schlüsselrisiken, angemessene Schlüsselkontrollen sowie dem Stand der Umsetzung der Korrekturmassnahmen/Interventionen geben. Der Risikobericht hat jeweils Ende Jahr zu erfolgen. Das mit dem IKS einhergehende Empfehlungscontrolling mit Stand 18. Januar 2024 liegt ebenfalls bei. Die aktuelle Liste ist in Teams, Gruppe St. Moritz – Gemeinde St. Moritz – Intranet – Finanzen – Empfehlungscontrolling mit Zugang auch für den Gemeindevorstand zu finden.

Die Abteilung Finanzen beantragt Ihnen, den IKS-Bericht 2023 und das Empfehlungscontrolling mit Stand Ende Jahr zur Kenntnis zu nehmen.

Der Gemeindevorstand dankt Jean Pierrick Bergamin für seine Arbeiten und sein Engagement in dieser Sache. Der eingeschlagene Weg betreffend Umsetzung und Controlling („Steuerung“) IKS soll auch im Jahr 2024 weitergeführt werden. Zudem wünscht der Gemeindevorstand, dass die GPK und die FIKO über die vorliegende Berichterstattung informiert werden.

Dem Antrag wird im Sinne der Erwägungen einstimmig zugestimmt. Somit nimmt der Gemeindevorstand den IKS-Bericht 2023 und das Empfehlungscontrolling zustimmend zur Kenntnis.

Situation und Möglichkeiten betreffend Via Tinus / Chantarella / Salastrains

Die Situation betreffend Verkehrsaufkommen an der Via Tinus, auf Chantarella und Salastrains wird besprochen. Es seien vermehrt und wiederholt Reklamationen auch und vor allem in Bezug auf Übertretungen der zugelassenen Geschwindigkeit und auf zahlreiche Taxifahrten bei der Gemeindepolizei und auch beim Gemeindevorstand eingegangen. Die Situation sei teils unhaltbar. Demzufolge sollen mögliche Sofortmassnahmen und weitere Massnahmen besprochen werden.

Dem Gemeindevorstand wird beantragt, die Situation und daraus Möglichkeiten betreffend Verkehrsregulierung Via Tinus / Chantarella / Salastrains zu besprechen.

Manuel Egger und auch Alexander Blöchlinger führen aus, dass sich diese Thematik in mehrere Teilprobleme gliedert. Es gehe dabei um Themenbereiche wie „Geschwindigkeit“ (die Kompetenz, diese zu regeln und zu kontrollieren, liegt bei der Kantonspolizei), „Verkehrsaufkommen“ (der Tourismus bringt saisonal und zu den entsprechenden Spitzen einen enormen Mehrverkehr; dahinter steckt der hauseigene Wirtschaftszweig Tourismus), „bauliche Massnahmen“ (es gibt dazu verschiedene Möglichkeiten an verschiedenen Orten), „Taxibetreiber“ (ebenfalls ein wirtschaftlich tätiger Zweig) und „die subjektive vs. objektive Betrachtungsweise der Situation“ (Emotionen, Wahrnehmungen vs. rechtliche Sachlage). Dies alles unter einen Hut zu bringen, sei schlicht unmöglich. Zu gross seien die verschiedenen Bedürfnisse und Ansichten aller Nutzer und Anrainer. Es gebe somit eigentliche Lösung zur Behebung des Problems. Ein Verbot bzw. ein Verkehrsregime einzuführen, wäre eine Lösung. Dies geht aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts nicht. Alexander Blöchlinger betont, der bereits eingeschlagene Weg, das Ganze nun objektiv zu betrachten, ab April 2024 mit den Messungen zu beginnen, um erste Ergebnisse zur Sachlage zu erhalten, soll nun umgesetzt werden. Nächste Entscheide können bei Vorliegen der Ergebnisse eingeleitet werden. Manuel Egger ergänzt, aufgrund seiner Beurteilung, wenn keine Massnahmen ergriffen werden, werde die Situation zu den Spitzen in etwa stagnieren oder gar leicht zunehmen; reduzieren jedoch werde sich das Verkehrsaufkommen nicht. Das sei eine Tatsache.

Der Gemeindevorstand dankt für die Ausführungen und stellt fest, dass die bereits beschlossene Massnahme (Umsetzung der Messungen ab 1. April 2024) nun der nächste Umsetzungsschritt ist, um danach aufgrund Ergebnisse weitere Entscheide treffen zu können. Gian Marco Tomaschett wünscht, dass das soeben Diskutierte dann im Tätigkeitsbericht auch öffentlich kommuniziert werde.

Der Gemeindevorstand hat demzufolge die Situation und daraus Möglichkeiten besprochen. Am eingeschlagenen Weg wird festgehalten.

Zustandekommen Initiative zur Neuauflage Ortsplanungsrevision Serletta Süd

Der Gemeindevorstand stellt in der Sache «Initiative zur Neuauflage Ortsplanungsrevision Serletta Süd» fest, dass die Initiative zustande gekommen ist. Dies gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz. Die Initiative wurde rechtzeitig eingereicht und entsprach den Formvorschriften. Es sind insgesamt 413 gültige Unterschriften

eingegangen. In einem nächsten Schritt hat nun der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes über die Ungültigkeit der Initiative zu befinden. Sie entnehmen diese Bestimmungen Art. 11 der Verfassung der Gemeinde St. Moritz:

Art. 11 Ungültigkeit

¹ Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:

- a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;
- b) in offensichtlichem Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;
- c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;
- d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.

² Die Initiative kann teilweise für ungültig erklärt werden, wenn dadurch der Wille der Initiantinnen und Initianten nicht verfälscht wird und die Vorlage ein sinnvolles Ganzes ergibt.

³ Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorstandes. Dieser Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Zu dieser Frage, ob die Initiative zur Neuauflage Ortsplanungsrevision Serletta Süd ganz oder teilweise ungültig erklärt werden soll, beauftragt der Gemeindevorstand Rechtsanwalt Frank Schuler damit, ein Gutachten zu erstellen.

Verlängerung Planungszone schützenswerte Bauten und Anlagen

Im Februar 2010 hat der Gemeindevorstand beschlossen, über das ganze Gemeindegebiet eine Planungszone zu erlassen, mit dem Ziel, die schützenswerten Bauten und Anlagen in den Generellen Gestaltungsplan (GGP) aufzunehmen, um sie auf diese Art und Weise zu schützen. Gestützt auf Art. 21 Abs. 3 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG) sowie gestützt auf Art. 1 Abs. 1 Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO) hat das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) mit seiner Departementsverfügung vom 14. Februar 2020 die seit 8. Februar 2010 geltende Planungszone bis am 8. Februar 2024 verlängert.

Bekanntlich laufen seit geraumer Zeit die Arbeiten für die Totalrevision der Ortsplanung. Im Rahmen dieser Totalrevision sollen im GGP für verschiedene Bauten und Anlagen auch der Schutzzumfang festgelegt werden. Laut derzeitigem Arbeitsstand soll zwischen geschützten Bauten, ortsbildprägenden Bauten und ortsbildbedeutenden Hotels unterschieden werden. Ein Entwurf der Zuteilung können Sie dem beiliegenden Dokument vom 13. Dezember 2022, erarbeitet durch Planpartner AG, entnehmen. Aufgrund der noch laufenden Arbeiten für die Totalrevision der Ortsplanung und damit keine Eingriffe in künftig von einem Schutzzumfang betroffenen Bauten und Anlagen vorgenommen werden, empfehlen wir Ihnen, dem DVS zu beantragen, die seit 8. Februar 2010 geltende Planungszone um weitere zwei Jahre bis am 8. Februar 2026 zu verlängern.

Die Abteilung Hochbau beantragt Ihnen, mittels beiliegendem Briefentwurfs dem DVS zu beantragen, die seit dem 8. Februar 2010 geltende Planungszone „Schützenswerte Bauten und Anlagen“ um weitere zwei Jahre bis am 8. Februar 2026 zu verlängern.

Dem Antrag wird zugestimmt.

Wohnhaus Baufeld B - Planerwahlverfahren - Pflichtenheft Präqualifikation Ausschreibung Generalplanerteam

Am 12. März 2023 hat das Stimmvolk dem Baukredit für das Wohnhaus Du Lac, Baufeld B, über CHF 20'085'000 Mio. (+/- 15 %) zugestimmt. Für das Wohnbauvorhaben auf dem Baufeld B wird für das Bauvolumen oberhalb der Tiefgaragenerweiterung ein Konkurrenzverfahren gemäss Art. 19 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, 2019) im selektiven Verfahren durchgeführt. Gesucht wird ein Generalplanerteam, welches sämtliche Planerleistungen abdeckt und umgehend ein Bauprojekt, die Baueingabe und die Ausführungsplanung und Ausschreibung entwickelt. Mit den Bauarbeiten für das Wohngebäude soll im Jahr 2025 begonnen werden und Ende 2026 soll das Haus bezogen werden können. Weitere Details ergeben sich aus dem beiliegenden Pflichtenheft Präqualifikation „Planwahlverfahren – Ausschreibung Generalplanerteam im selektiven Verfahren“.

Die Abteilung Hochbau beantragt Ihnen, das beiliegende Pflichtenheft betreffend Planwahlverfahren – Ausschreibung Generalplanerteam im selektiven Verfahren zur Präqualifikation für die Entwicklung des Wohnhaus Baufeld B zur Kenntnis zu nehmen sowie die Ausschreibung zu genehmigen.

Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

St. Moritz, 26. Februar 2024/ur